

Familienvertrag¹

vom 1. August 1842

Wir Alois Joseph von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nicolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des königlich Hannöveranischen Guelfen Ordens etc. etc. etc.

thun hiemit kund und zu wissen:

Da es nämlich den unerforschlichen Rathschlüssen der Vorsehung gefallen hat, Unsern innigst geliebten und verehrten Herrn Vater, Seine Durchlaucht den Herrn Johann Joseph etc. etc. aus diesem Leben abzurufen und da Wir nach den Institutionen Unseres Fürstlichen Hauses sowie nach dem Rechte der Erstgeburt die Regierung desselben angetreten, somit auch jene Unseres Fürstenthums Liechtenstein als souverainer Fürst und Mitglied des deutschen Staatenbundes übernommen, Wir aber in letzterer Beziehung für nothwendig erachtet haben, über die Verhältnisse dieses Unseres souverainen Fürstenthums eine bleibende Bestimmung festzusetzen, so haben Wir in Übereinstimmung mit Unseren Durchlauchtigen Herren Brüdern und Agnaten unter Vorausschickung aller historischen und rechtlichen Motive die gegenwärtige Urkunde zu errichten befunden.

Als nämlich Unser Durchlauchtigster Vorfahrer der Herr Johann Adam Fürst von Liechtenstein in den Jahren 1699, 1708 und 1712 die ehemaligen unmittelbaren Reichsgrafschaften Vaduz und Schellenberg an sich gebracht und überdiess zu einer noch grössern fürstenmässigen Begüterung und um votum et sessionem bei den Comitiiis zu haben bei dem schwäbischen Kreise des damaligen deutschen Reiches ein unverzinsliches Kapital per 250.000 fl. R. W. erlegt hatte und hiernach das Reichs-Conclusum, vermöge welchem Weiland Fürst Johann Adam von Liechtenstein ad Sessionem et votum wirklich introducirt wurde, erfolgt war, erkannten schon hochdessen Erben und Nachfolger die Nothwendigkeit rücksichtlich dieser Reichs unmittelbaren Besitzungen und des zu einer noch grösseren Begüterung gewidmeten Kapitals eine Bestimmung zu treffen.

Es wurde daher unterm 12. März 1718 zwischen dem Nachfolger Weiland des Fürsten Johann Adam in dem Majorat-Hauptfideicomisse Unseres Fürstlichen Hauses, nämlich zwischen Weiland Sr. Durchlaucht dem Fürsten Anton Florian und Hochdessen Herrn Bruders Philipp Erasmus Söhnen, nämlich den Herren Fürsten Joseph Wenzl, Emanuel und Johann Anton, ein Übereinkommen getroffen, gemäss welchem pro honore et splendore familiae für nützlich und dienlich erachtet wurde, die besagten unmittelbaren Reichsgrafschaften sammt Kapital, sowie die Reichsfürsten-Qualität, dann Sitz und Stimme bei Reichs- und Kreistagen auf den jeweiligen Regierer Unseres Fürstlichen Hauses nach der in der ursprünglichen Erbs-Union de anno 1606 über das Majorat-Fidei-Comiss festgesetzten Primogenitur-Erbfolge zu übertragen, daher denn auch solche sammt dem Kapital per 250.000 fl. oder auch die allenfalls per modum surrogati für dieses Capital subintrirende anderweitige Reichsgüter Weiland dem Herrn Fürsten Anton Florian als Regierer des Hauses durch den genannten Familienpakt vom 12. März 1718 überlassen und hierin weiter bestimmt wurde, dass alles dieses ein Unserm Fürstlichen

¹ Kein Originaltitel.

Hause auf ewig afficirtes Fidei-Comissum primogeniturae sein und bleiben solle. Dieser Vertrag wurde von Weiland Sr. Majestät Carl VI. glorreichen Andenkens als Reichs-Oberhaupt unterm 23. Jänner 1719 allergnädigst bestätigt und die kaiserliche Confirmation ausdrücklich dahin ertheilt, dass obenbesagte Graf- und Herrschaften nebst Kapital oder den statt dessen etwa künftig noch zu erwerbenden Gütern in ein bei der Primogenitur-Linie des grossen Majorats Unseres Fürstlichen Hauses verbleibendes unmittelbares Reichsfürstenthum unter dem Namen Liechtenstein aufgerichtet und erhoben wurden.

Im Verfolge der Zeit wurde jedoch vermöge eines unterm 16. Juli 1737 mit den an der Bank des schwäbischen Kreises bestellten ehemaligen deutschen Reichsständen Rezesses von denselben auf das daselbst erliegende Capital per 250.000 fl. R.W. die Summe von 75.000 fl. R. W zurückzahlt und somit das obengenannte Capital bei der schwäbischen Kreiskassa auf 175.000 fl. R. W. reducirt. Das zurückgezahlte Capital-Ratum per 75.000 fl. R.W. wurde vermöge eines am 4. December 1754 zwischen Unseren Vorfahren Fürsten Joseph Wenzl und Emmanuel von Liechtenstein, dann dem Erben Weiland des Herrn Johann Carl Fürsten von Liechtenstein abgeschlossenen Transaktes auf den Allodial Herrschaften Aussee, Sternberg und Carlsberg landtäflich ausgezeichnet, haftet noch gegenwärtig hierauf und bildet somit als ein in der Überwachung der k.k. österreichischen Behörden stehendes Pecuniar-Fideicommiss einen integrirenden Bestandtheil der für das Fürstenthum Liechtenstein ursprünglich begründeten Dotation.

Der bei dem schwäbischen Kreise annoch gelegene Capitalsrest per 175.000 fl R. W. erlitt mit der im Jahre 1806 eingetretenen Auflösung des deutschen Reichs eine andere Gestaltung dahin, dass selber von den Regierungen des Königreiches Bayern, dann der Fürstenthümer Hollenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Simaringen und Leyn gemäss einer am 7. Februar 1809 abgeschlossenen Convention zur Abstattung in einem auf 92.000 fl. R.W. oder 77.000 fl. im 20 fl. Fusse C. Mze.² richtiggestellten Betrage übernommen und auch wirklich baar zurückbezahlt, von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater aber in 4pctige k.k. österreichische Staatsschuldverschreibungen umgesetzt worden ist, welches bei Unserer Fürstlichen Majorat-Hauptkassa erliegende und daselbst in Verwaltung und Verrechnung stehende Capital per 77.000 fl.
daher im Vereine mit dem auf den Herrschaften Aussee, Sternberg und Carlsberg intabulirten Capital per 75.000 fl.
die dermalige Dotation des Fürstenthums repräsentiert und mit demselben dem monarchischen Princip und den Institutionen Unseres Hauses gemäss an den berufenen jeweiligen Regierer und souverainen Chef desselben zum Fruchtgenusse oder zur sonstigen den weiter unten folgenden Bestimmungen gemässen Verwendung übergeht.

Nachdem endlich die bei Gelegenheit der im Jahre 1806 nach Auflösung des deutschen Reiches eingetretene Errichtung des ephemeren Rheinbundes (in welchem das Fürstenthum Liechtenstein mit voller Souverainität aufgenommen wurde) von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater zu Gunsten seines drittgeborenen Sohnes, Unseres Fürstlichen Herrn Bruders Fürsten Carl, beschlossene Abtretung des Fürstenthums nie ad effectum gekommen, solches seitdem auch bei Gründung des deutschen Bundes durch Aufnahme Unseres obgenannten Höchstseeligen Herrn Vaters durch alle diesen Bund bildenden, so wie auch durch alle andern Souveraine Europas anerkannt, eine gleiche Anerkennung Unserer durch besagten nicht ad effectum gekommen Beschluss unbeeinträchtigte Erbsrechte, auch in der durch sämtliche Unsere Fürstlichen Herren Brüder vollzogenen Erbserklärung erneuert worden, somit die Souverainität und Regierung des Fürstenthums

² Conventions-Münze.

dem monarchischen Principe und den Institutionen Unseres Hauses gemäss dem Primogenitur-Rechte nach erblich an Uns gediehen ist und wir als Souverain und Mitglied des deutschen Bundes allseitig anerkannt sind, so bestimmen und verordnen Wir daher nach Vorauslassung alles dessen in Ausübung Unserer Souveränitäts-Rechte in Beachtung der bei Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Familien-Statute und in Übereinstimmung mit Unseren Fürstlichen Herrn Brüdern und Agnaten hiermit wie folgt:

I. Das Souveraine Fürstenthum Liechtenstein, aus den Graffschaften Vaduz und Schellenberg bestehend, verbunden mit dem Besitz und Genuss eines Kapitals per 75.000 fl. und eines per 77.000 fl. zusammen per 152.000 fl. im 20 fl. Fusse C. Mze. oder in Surrogatum dieser Geld-Dotation mit den hiefür nach den unten folgenden Bestimmungen etwa zu acquirirenden Gütern solle bei Uns als dem nach dem Erstgeburtsrechte und den Familien-Statuten berufenen Regierer Unseres fürstlichen Hauses und Unserer ehelich männlichen Descendenz auf ewige Zeiten dergestalt eigenthümlich verbleiben, dass dieses Fürstenthum mit der Souverainität und dem besagten Kapitale oder der statt dessen geschehenen allfälligen Augmentation nach Unserem Absterben auf Unsern Erstgeborenen eheligen Sohn und sofort nach der Ordnung der Erstgeburt immer an den Erstgeborenen eheligen Sohn des letzten Besitzers des Fürstenthums und Regierer des Hauses und dessen ehelich männliche Descendenz, im Falle des Absterbens des Erstgeborenen ohne Rücklassung einer ehelich männlichen Descendenz aber an die nachgeborenen ehelichen Söhne des letzten Besitzers und Regierers und deren ehelich männlich Nachkommenschaft nach der Ordnung der Primogenitur und in Ermanglung solcher Descendenz des letzten Besitzers und Regierers aber an die nächste der durch Unsere nachgeborenen Söhne gegründeten Linien immer nach der Ordnung der Erstgeburt übergehen solle.

II. Sollten wir, oder sollten Unsere ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz mit Tod abgehen, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und obengenannten Appertinentien an Unsern, uns zunächst folgenden Fürstlichen Herrn Bruder Franz und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Bruders Herrn Fürsten Franz an Unsern 2^{ten} Bruder, den Herrn Fürsten Carl, und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Carl an Unsern 3^{ten} Bruder, den Herrn Fürsten Friedrich, und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Friedrich an unseren 4^{ten} Bruder, den Herrn Fürsten Eduard, und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Eduard an Unsern 5^{ten} Bruder, den Herrn Fürsten August, und dessen ehelich männliche Descendenz, und bei Absterben der Linie dieses Letzteren an Unseren jüngsten Bruder, den Herrn Fürsten Rudolph, und dessen ehelich männliche Descendenz übergehen, so dass auch bei jeder jüngeren Linie immer die Erbfolge in das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien nach der Ordnung der Primogenitur Statt haben soll und immer nur die ehelich männliche Descendenz hiezu gelangen kann.

III. Sollten alle Unsere hier genannten Herren Brüder und deren ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz verstorben sein, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien an diejenigen durch Weiland Unsern Fürstlichen Herrn Gross-Oheim Carl Fürsten von Liechtenstein begründeten Nebenlinie Unserer Fürstlichen Herrn Agnaten stets nach der Ordnung der Erstgeburt und in ihrer ehelich männlichen Descendenz übergehen, welche für diesen Fall nach der für Unser Fürstliches Haus als pragmatische Successions-Norm bestehenden Erbs-Union de anno 1606, und sonstigen Familien-Statuten zur Regierung Unseres Fürstlichen Hauses berufen ist, indem es nicht nur schon in dem Familien-Vertrage vom 12. März 1718 begründet, sondern auch Unser Wille und Verordnung ist, dass das Fürstenthum Liechtenstein mit

der Souverainen Würde und sonstigen Appertinentien stets bei dem jeweiligen Regierer und Chef Unseres Fürstlichen Hauses für immerwährende Zeiten verbleiben solle, daher denn auch die Succession im souverainen Fürstenthume ausdrücklich an jene Bestimmungen gebunden wird, welche besagte Erbs-Union de anno 1606 enthält und wie sie in der Beilage als einer genauen von uns und von den dazu berufenen Zeugen als beglaubigt und dem Original vollkommen gleichlautend eingesehen und anerkannt, aufgezählt sind.

IV. Wir halten Uns bevor und wollen auch allen Unsern in der Souverainität und der Regierung des Hauses nach obigen Normen berufenen Nachfolgern hiemit vorbehalten haben, dass Wir – oder wenn es von uns nicht bei Lebzeiten geschehen wäre, auch diese unsere Nachfolger mit dem ausser dem bereits bestehenden Fideicommiss-Capitale per 75.000 fl. zur souverainen Fürstwürde noch weiter gehörigen Capital per 77.000 fl. entweder zur Vergrösserung des Fürstenthums-Gebietes oder wenigstens zur bessern Sicherung besagten Capitals mittelst neuer Acquisition an souverainem Besitzthum oder auch an andern Gütern ganz oder theilweise frei disponieren, in welchem Falle dann die neuen Acquisitionsen als integrirende Bestandtheile des souverainen Fürstenthums oder als ein zu selbem gehörendes Kammergut anzusehen sein werden und für sie die nämliche Successions-Ordnung geltend sein soll.

V. Bis zur thunlichen Realisirung der dem Kapitals-Antheile per 77.000 fl sub IV gegebenen Bestimmung soll der 4%ge Fruchtgenuss dem jeweiligen Souverain und Chef Unseres Fürstlichen Hauses zustehen und hierüber eine eigene Verwaltung und Berrechnung bei Unserm Fürstlichen Hause gepflogen werden, indem solches mit seinem gesammten sonstigen Allodial-Vermögen für die Aufrechthaltung dieses Kapitals bis zu seiner ad IV bestimmten Verwendung die Garantie und Haftung zu übernehmen hat.

VI. Wir setzen auf immerwährende Zeiten als eine unverletzliche und heilig zu beachtende Regel für Uns und alle Unsere in der Souverainität und im Besitze des Fürstenthums nachfolgende Regierer Unseres Fürstlichen Hauses hiermit fest, dass Wir und Sie die Integrität des Fürstenthums Liechtenstein in jenem ganzen Umfange, wie er mit Einschluss der im IV. Absatz bestimmten Melioration und allfälligen Vergrösserungen von einem Regierer des Hauses an den Andern übergehen wird, aufrecht zu erhalten gehalten sein sollen, ohne dass jedoch Uns und einem oder dem Andern Unserer Nachfolger verwehrt sein solle, die Verbesserung oder Vergrösserung des Fürstenthums auch über die ad IV ohnehin dazu bestimmte Summe aus seinem sonstigen Allodial-Vermögen auszudehnen; im Gegentheile sollen

VII. alle derlei Vermehrungen oder Verbesserungen des Landesfürstlichen Real- und Territorial-Besitzes im Fürstenthum, die aus Unserm Allodial-Vermögen oder aus jenem eines oder des andern Unserer Regierungs-Nachfolger erworben werden, auf immerwährende Zeiten als integrirende Bestandtheile und frei gegen alle Ansprüche der etwaigen Allodial-Erbsinteressenten bei dem Fürstenthume verbleiben, indem Unsere Absicht und Unser Wille ausdrücklich dahin gerichtet ist, und zu diesem Ende auch hiemit verordnet wird, dass besagtes Fürstenthum in jener Ausdehnung, wie es von einem Regierer an den Andern übergehen wird, niemals und zu keiner Zeit geschmälert, wohl aber augmentiert werden solle, daher Jedem Unserer Regierungs-Nachfolger, unter dessen Besitze und Regierung eine Verschmälerung des bei seinem Regierungs-Antritte übernommenen Fürstenthums-Bestandes eintreten würde, die Verpflichtung obliegen solle, solchen aus seinem sonstigen Allodial-Nachlasse zu reintegriren, folglich seinen Nachfolger für jede Schmälerung des Fürstenthums zum Behufe der von diesem Letztern unverzüglich zu realisirenden Wiederergänzung des Bestandes zu entschädigen.

VIII. Sollte im Verfolge der Zeit und in Gemässigkeit künftig möglicher politischer Verhältnisse von Uns oder Einem Unserer Nachfolger in der Souverainität und Regierung durch Friedens-Allianz- oder Staats- dann Eheverträge eine Vergrösserung des Fürstenthums-Gebietes und Vermehrung an Land und Unterthanen acquirirt werden, so sollen auch diese Acquisitionen als integrirende Bestandtheile bei dem Fürstenthume verbleiben und erhalten werden, daher auch in dieser Beziehung die vorwärts ad VII getroffenen Bestimmungen und Anordnungen unabänderlich zu gelten und fortan in Kraft und Anordnung zu bleiben haben.

IX. Wenn es sich endlich nach dem unerforschlichen Willen des Allmächtigen zu trüge, dass von Unsern männlichen Nachkommen alle mit Tod abgingen, somit der gesammte Manns-Stamm Unsers Fürstlichen Hauses erlöschen sollte, so hätte der Besitz und die Souverainität des Fürstenthums auf die Frauen des Liechtenstein'schen Stammes überzugehen und von selben auf deren allenfällige männliche Erben, wenn sie altadeligen Geschlechtes sind, alles unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen dieses Statuts und der Erbs-Union von 1606.

Indem Wir daher alle in dieser Urkunde enthaltenen Punkte Kraft der Uns zustehenden Souverainitäts- und Regierungsrechte als ein bindendes Statut für Uns, Unsere Nachfolger und Unser gesamtes Fürstliches Haus hiemit feierlich erklären und solches für alle Zeiten handzuhaben verordnen, haben Wir zur Urkund dessen diese Alte eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen, auch ist sie zum Beweise der Übereinstimmung von Unsern gesammten Fürstlichen Herrn Brüdern und Agnaten mit unterzeichnet und besiegelt worden.

Gegeben in Unserer Landvogtei zu Vaduz am 1. August 1842

(L.S.) Alois Fürst von und zu Liechtenstein m. p.,
als Regierer des Hauses und Souverain des Fürstenthums Liechtenstein.

(L.S.) Wien, den 25. May 1843	Franz Fürst Liechtenstein m.p., k.k. Oberst.
(L.S.) Wien, den 20. May 1843	Carl Fürst Liechtenstein m.p., k.k. Major.
(L.S.) Wien, den 18 May 1843	Friedrich Fürst Liechtenstein m.p., k.k. Obrist.
(L.S.) Felsberg, den 21. November 1843	Eduard Fürst Liechtenstein m.p., k.k. Oberst.
(L.S.) Wien, den 22. May 1843	August Fürst Liechtenstein m.p., k.k. Major.
(L.S.) Wien, den 23. May 1843	Rudolf Fürst Liechtenstein m.p., Rittmeister.
(L.S.) Wien, den 19. Jänner 1844	Carl Fürst Liechtenstein m.p., FML.